

Homeoffice gestrichen: Darf dein Chef dich einfach zurück ins Büro holen?

Wann du bleiben darfst, wo du bist und wann nicht.

Jahrelang Homeoffice, alles lief gut und plötzlich kommt die Mail: „Ab nächstem Monat wieder voll vor Ort.“ Darf der Chef das einfach so? Die Antwort lautet: Es kommt ganz genau darauf an, wie dein Homeoffice geregelt wurde.

Einen allgemeinen gesetzlichen Anspruch auf Homeoffice gibt es in Deutschland bisher nicht. Aber dein Arbeitgeber darf auch nicht in jedem Fall einfach per Anweisung alles zurückdrehen. Entscheidend ist dein Vertrag.

Hier erfährst du, wann du dich gegen die Rückholung wehren kannst und welche Rolle Betriebsvereinbarungen und das Weisungsrecht spielen.

Die wichtigsten Gesetze, einfach erklärt

§ 106 GewO

Das Weisungsrecht: Der Arbeitgeber darf den Arbeitsort bestimmen, aber nur nach „billigem Ermessen“, also fair und unter Abwägung deiner Interessen.

§ 611a BGB

Was du genau schuldest, ergibt sich aus deinem Arbeitsvertrag. Steht Homeoffice fest im Vertrag, kann es nicht einseitig gestrichen werden.

§ 87 Abs. 1 Nr. 14 BetrVG

Gibt es einen Betriebsrat, bestimmt er mit, wie mobile Arbeit ausgestaltet wird. Ob es Homeoffice überhaupt gibt, entscheidet der Arbeitgeber.

§ 315 BGB

Eine einseitige Bestimmung des Arbeitgebers muss der Billigkeit entsprechen. Unfaire Anweisungen sind unwirksam und gerichtlich überprüfbar.

Betriebliche Übung

Wurde Homeoffice über lange Zeit gewährt, kann daraus ein Anspruch entstehen. Das ist im Einzelfall genau zu prüfen.

Sofortmaßnahmen zum Abhaken

- ☐ Arbeitsvertrag und Zusatzvereinbarungen herausuchen. Was steht zum Arbeitsort drin?
- ☐ Prüfen, ob es eine Betriebsvereinbarung zum Homeoffice gibt.
- ☐ Die Rückhol-Anweisung schriftlich geben lassen, nicht nur mündlich.
- ☐ Sachliche Gründe des Arbeitgebers erfragen und notieren.
- ☐ Nicht einfach fernbleiben. Das kann als Arbeitsverweigerung gewertet werden.
- ☐ Bei Unsicherheit den Betriebsrat oder einen Fachanwalt einschalten.

Diese Fragen solltest du dir stellen

- 1 Steht mein Homeoffice ausdrücklich im Arbeitsvertrag?
- 2 Gibt es eine Betriebsvereinbarung oder schriftliche Zusage?
- 3 Wurde mir Homeoffice über Jahre regelmäßig und vorbehaltlos gewährt?
- 4 Welche sachlichen Gründe nennt mein Arbeitgeber für die Rückholung?
- 5 Wurde der Betriebsrat eingebunden?
- 6 Würde die Rückkehr meine private Situation unzumutbar belasten?
- 7 Gibt es einen Widerrufsvorbehalt für das Homeoffice?

Typische Fehler von Arbeitgebern

- ✗ Der Arbeitgeber widerruft fest vereinbartes Homeoffice einfach per Rundmail.
- ✗ Es werden keinerlei sachliche Gründe für die Rückholung genannt.
- ✗ Der Betriebsrat wird bei mobiler Arbeit übergangen.
- ✗ Die Interessen des Arbeitnehmers werden gar nicht abgewogen. Das verstößt gegen billiges Ermessen.
- ✗ Eine fest zugesagte Regelung wird ohne Änderungskündigung beendet.

Schritt für Schritt

- 1 Prüfe zuerst, ob Homeoffice vertraglich fixiert oder nur geduldet war.
- 2 Hole dir die Anweisung schriftlich und bitte um die Begründung.
- 3 Sprich mit dem Betriebsrat, falls vorhanden.
- 4 Bei fest vereinbartem Homeoffice: Änderung nur mit deiner Zustimmung oder Änderungskündigung.
- 5 Lass die Rechtslage prüfen, bevor du der Anweisung widersprichst oder zustimmst.

Wichtig zum Schluss

Ob dein Chef dich zurückholen darf, hängt fast immer am Kleingedruckten. War Homeoffice nur geduldet, hat er meist freie Hand. War es fest vereinbart, kann er es nicht im Alleingang streichen. Prüfe deinen Vertrag genau, bevor du nachgibst. Viele Betroffene haben deutlich bessere Chancen, als sie zunächst glauben.



DEIN ANSPRECHPARTNER

Dr. Baran Kizil

Fachanwalt für Arbeitsrecht · Partner bei LTMK Recht & Steuern, Köln

Du hast eine Kündigung bekommen, wirst unter Druck gesetzt oder weißt nicht, welche Frist gerade läuft? Schick mir deine Unterlagen. Ich sage dir ehrlich, welche Chancen du hast und was jetzt zu tun ist.

Telefon 0221 955 88 50

E-Mail kizil@ltmk.de

Online ltmk.de/arbeitsrecht-fuer-arbeitnehmer



Scannen und
Termin anfragen

Rechtlicher Hinweis: Dieses Freebie dient der allgemeinen Information und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall.
Rechtsstand Oktober 2026, ohne Gewähr. Arbeitsrecht kompakt, Folge 42, Stichwort HOME.